

S t a t u t

=====

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung Private Universität Witten/Herdecke

(2) Sie ist eine gem. § 1 StiftG Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 2010 rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Witten.

§ 2 - Zwecke der Stiftung

(1) Zwecke der Stiftung sind die Beschaffung von Mitteln zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Privaten Universität Witten/Herdecke, das Halten von Gesellschaftsanteilen an der Private Universität Witten/Herdecke gGmbH, das Halten von Beteiligungen an gemeinnützigen universitären Einrichtungen, die geeignet sind, die Ziele der Universität zu fördern, sowie im einzelnen auch die Förderung

- a) der Wissenschaften, Kunst und Kultur in Forschung und Lehre, wie sie jeweils an der Privaten Universität Witten/Herdecke betrieben werden,
- b) von Bildung und Erziehung junger Menschen sowie
- c) der Studentenhilfe durch Studien- und Forschungsstipendien, Sach- und Reisebeihilfen und der Völkerverständigung durch internationalen Studentenaustausch;
- d) darüber hinaus auch die Unterstützung von Maßnahmen (im In- und Ausland), die universitären Anliegen bzw. solche der kooperierenden Kliniken und Praxen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens/der öffentlichen Gesundheitspflege oder des Wohlfahrtswesens betreffen, sowie
- e) die Förderung von Kunst und Kultur im Rahmen der Fakultät für das Studium fundamentale.

(2) Im Einzelnen sollen die Stiftungszwecke verwirklicht werden durch

- a) Zuwendungen in den laufenden Etat der Privaten Universität Witten/Herdecke oder einzelner ihrer Fakultäten, Forschungsinstitute bzw. Lehrinrichtungen
- b) Zuwendungen zur Verwendung für spezielle Forschungsprojekte oder Lehrprogramme
- c) Anschaffungsbeihilfen und sonstige Sachmittelzuschüsse
- d) Studienstipendien, Forschungsbeihilfen und Reisekostenzuschüsse
- e) Förderung von Veranstaltungen und Tagungen etc.
- f) Druckkostenzuschüsse o.ä. Beihilfen für wissenschaftliche Veröffentlichungen
- g) Verleihung von Preisen.

(3) Den durch die Stiftung im Wege der Zweckverwirklichung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken i. S. der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann sich, soweit sie die ihr durch dieses Statut auferlegten Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, zur Erfüllung ihrer Zwecke der Universität oder einer Verwaltungsgesellschaft als Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.
- (4) Bei der Studentenhilfe soll sich die Stiftung an den jeweiligen Bafög-Richtlinien bzw. an den Sätzen der anerkannten öffentlichen Stipendienwerke orientieren. Forschungsergebnisse, die mit Stiftungsmitteln erzielt werden, sind von der Stiftung oder von der Privaten Universität Witten/Herdecke in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel auch für eine Kapitalerhöhung zur Erhaltung der Beteiligungsquote an der in § 2 Abs. 1 genannten Gesellschaft ansammeln und einsetzen, soweit dies den Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechtes nicht widerspricht (Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten).

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Als Erstausrüstung wird der Stiftung ein bisher in Wertpapieren angelegtes Vermögen zum Marktwert von

rd. € 1.700.000,00

(i. W.: eine Million siebenhunderttausend EURO)

übertragen. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen aufgestockt werden, soweit dadurch die Zwecksetzung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftung kann auch Zustiftungen mit eigenständiger, jedoch ihrer eigenen vergleichbaren Zwecksetzung annehmen und verwalten.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge aus Vermögensverwaltung dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gem. § 62 AO gebildet werden. Die Angemessenheit der Höhe der Rücklagen ist jährlich vom Kuratorium zu überprüfen. Soweit erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen möglich.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, bis auf die unter Abs. (2) genannten Thesaurierungen, und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Verwirklichung der Stiftungszwecke zu verwenden.

- (4) Treuhandvermögen und Zustiftungen mit eigener Identität sind getrennt vom eigentlichen Stiftungsvermögen zu verwalten und abzurechnen.
- (5) Über alle stiftungshaften Zuwendungen wird eine Stifterliste geführt.

§ 5 - Organe

Die Stiftung hat ein Kuratorium und einen Vorstand. Dieser ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 6 - Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus vier bis neun Mitgliedern. Beide Geschlechter müssen mit mindestens 40% im Kuratorium vertreten sein.
- (2) Ein Mitglied des Kuratoriums soll Alumna/Alumnus und eines Studierende/r der Privaten Universität Witten/Herdecke sein.
- (3) Die Mitglieder werden für eine Dauer von fünf Jahren vom Kuratorium kooptiert. Wiederbestellung ist zulässig. Kuratoriumsmitglieder sollen den geistig-ideellen Grundlagen der Privaten Universität Witten/Herdecke nahestehen und in ihrer Person und Lebensleistung geeignet erscheinen, diesen Anspruch der Universität unter Beachtung der Stiftungszwecke zu bewahren und fortzuentwickeln. Bei ihrer erstmaligen Kooptation sollen sie nicht älter als 69 Jahre sein. Mit dem Erreichen des 75. Lebensjahres scheidet ein Kuratoriumsmitglied zum Ende der nächstfolgenden Kuratoriumssitzung aus dem Kuratorium aus.
- (4) Kuratoriumsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds aus wichtigem Grund bedarf der Einstimmigkeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder. Das abzubrufende Kuratoriumsmitglied hat für diesen Fall kein Stimmrecht.

§ 7 - Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands und berät diesen in allen seine Tätigkeit betreffenden Fragen. Zur Geschäftsführung der Stiftung ist das Kuratorium nicht befugt. Es kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen und bestimmte Entscheidungen des Vorstands im Rahmen eines von ihm verabschiedeten Kataloges an seine Zustimmung binden.

§ 8 - Organisation des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die Aufgaben der/des Vorsitzenden für den Fall und solange diese/r verhindert ist, vollumfänglich übernimmt. Sind beide verhindert und duldet eine anstehende Entscheidung keinen Aufschub, übernimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied interimistisch diese Funktion.

- (2) Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Kuratoriums für eine Amtszeit von drei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung gewählt. Wahl und Abwahl der/s Vorsitzenden und der/des Stellvertreters/in beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme, die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreter/in ist bei der eigenen Wahl nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit betreffend die/den Vorsitzenden hat der/die stellvertretend/e Vorsitzende zur Entscheidung in der Sache ein Zweitstimmrecht. Bei Stimmgleichheit betreffend die/den stellvertretende/n Vorsitzenden hat der/die Vorsitzende zur Entscheidung in der Sache ein Zweitstimmrecht.
- (3) Das Kuratorium handelt durch seine/n Vorsitzende/n, die/der gegenüber dem Vorstand alleinige/r Vertreter/in des Kuratoriums ist. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, das Kuratorium zeitnah über den Inhalt ihrer/seiner Verhandlungen und Gespräche mit dem Vorstand zu informieren.
- (4) Das Kuratorium kann Ausschüsse einrichten, etwa einen Finanzausschuss, um in kleiner Runde Entscheidungsvorlagen vorzubereiten, über die das Kuratorium zu beschließen hat.

§ 9 - Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, die mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abzuhalten sind. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und sämtlicher für zu treffende Entscheidungen erforderlicher Unterlagen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. An den Sitzungen hat der Vorstand teilzunehmen. Er hat Rede-, jedoch kein Stimmrecht. In Personalangelegenheiten den Vorstand betreffend berät und entscheidet das Kuratorium in Abwesenheit des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als Gegenstimmen. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse unter Angabe der jeweiligen Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Die Niederschrift ist den Kuratoriumsmitgliedern und – soweit es ihn betrifft – dem Vorstand zuzustellen.
- (5) Beschlüsse können im Ausnahmefall im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren mit den Mehrheiten gem. Abs. 3 gefasst werden, wenn der Vorsitzende dieses anordnet und kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Die auf diesen Wegen gefassten Beschlüsse sind von der/vom Vorsitzenden zu protokollieren. Die Protokolle sind den Kuratoriumsmitgliedern und – soweit es ihn betrifft – dem Vorstand zuzustellen.
- (6) Die Kuratoriumsmitglieder haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer bis drei Personen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen dieses Statuts und der vom Kuratorium erlassenen Geschäftsordnung und vertritt die Stiftung in Rücksprache mit dem Kuratorium rechtlich nach innen und außen. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Stiftung in Rücksprache mit dem Kuratorium allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, gelten die Vertretungsregeln der Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand wird vom Kuratorium bestellt, das durch seinen Vorsitzenden die erforderlichen vertraglichen Regelungen umsetzt.
- (3) Durch Beschluss des Kuratoriums kann der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit abbestellt werden.

§ 11 - Stiftungsverwaltung

- (1) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstehenden angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (2) Für den Vorstand kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung für den Zeiteinsatz und die im Interesse der Stiftung übernommene Verantwortung beschließen. Diese kann in Abständen von jeweils drei Jahren der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden.
- (3) Über die Vermögensanlage, die Erträge des angelegten Vermögens und die Verwendung der Mittel zur Zweckverwirklichung sind Aufzeichnungen zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 - Satzungs- und Zweckänderungen, Beendigung der Stiftung

- (1) Änderungen des Statuts, die keine Namens- oder Zweckänderung bedeuten bzw. auf die Beendigung der Stiftung zielen, beschließt das Kuratorium in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Beschlüsse über eine Namens- oder Zweckänderung sowie über die Beendigung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Kuratorium. Der Beschluss über die Beendigung der Stiftung kann nur herbeigeführt werden, wenn nach gewissenhafter Prüfung die Umstände es nicht mehr erwarten lassen, die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig und in sinnvoller Weise zu erfüllen. Ein neuer oder ein geänderter Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH oder an eine

andere, vom Kuratorium zu bestimmende Universität in Nordrhein-Westfalen, die es als (gemeinnütziges) Stiftungsvermögen fortführen oder es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Die Entscheidung über Vermögenserhalt durch Zusammenschluss bzw. Zusammenlegung oder Vermögensverzehr trifft das Kuratorium mit dem Zuweisungsbeschluss.

§ 13 – Anzeigepflichten Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg; oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Unbeschadet der sich aus dem StiftG ergebenden Genehmigungspflichten sind Kuratoriumsbeschlüsse über eine Änderung des Statuts und die Beendigung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt vom Vorstand anzuzeigen. Beschlüsse über eventuell notwendig werdende Zweckänderungen, die erst nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde Gültigkeit erlangen, bedürfen vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens bei der Stiftungsbehörde einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Beendigung der Stiftung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Witten, den 01.10.2018